

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Dr. Andreas Jürgens  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Wiesbaden, 18.08.2011

## Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Aufhebung der Verordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Andreas Jürgens,  
sehr geehrte Damen und Herren ,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des hessischen Ausführungsgesetzes zum SchKG und nehmen wie folgt Stellung:

### zu A. Problem

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege ist sehr überrascht über verschiedene Aussagen in der Problembeschreibung zum Gesetzesentwurf. Die Träger der Schwangerenberatung in verschiedenen Bundesländern streiten seit vielen Jahren um eine sachgerechte Finanzierung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung. Ein Ergebnis war das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003 mit der Verpflichtung der Länder mindestens 80% der notwendigen Personal- und Sachkosten zu finanzieren. Dies hat das Land Hessen dann im Jahre 2006 umgesetzt. Gegenstand der Klageverfahren in Hessen seit 2006 waren aber nicht die Finanzierung, sondern die Stellenkürzungen durch das Land Hessen bei den freien Trägern. Personal- und Sachkosten waren nicht Gegenstand der Verfahren. Gleichwohl sind dem Land seit langem über die jährlich von den Trägern einzureichenden Unterlagen die Personal- und Sachkosten bekannt. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Prüfung sowohl des Regierungspräsidiums Kassel als auch des Landesrechnungshofes letztmalig im vergangenen Jahr Personal- und Sachkosten der Träger überprüft und dazu detailliert Unterlagen inklusive Arbeits- und Tarifverträge einbezogen wurden und zu keinerlei Beanstandungen führten. Insofern sind die o. g. Ausführungen in der Problembeschreibung zum Gesetzesvorhaben nicht annähernd nachvollziehbar, insbesondere nicht die Folgerung, dass wegen angeblich fehlender Unterlagen der Träger eine „Rechtstatsachenforschung“ durchgeführt wurde.

Die Darstellung es handele sich um eine unangemessene Kostenentwicklung ist unzutreffend. Alleiniger Grund hierfür ist die nicht durchgeführte Fortschreibung der Personalkostentabelle des Landes über mehrere Jahre hinweg.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## Zu B. Lösung

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Beibehaltung der pauschalen Förderung. Die Anwendung des TV-H inklusive der tariflichen Anpassung erachten wir im Grundsatz als sachgerecht.

## Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen

### Artikel 1, Nr. 3, c):

Eine 80%-ige Finanzierung leitet sich aus einer Beratungspersonalstelle in Vollzeit ab. Dies teilte sich bisher auf in 80% für eine Stelle Sozialpädagoge (früher BAT 4b, jetzt E 10) sowie 20% Psychologin/Ärztin/Juristin (früher BAT 1b, jetzt E 14), was zusammen eine Vollzeitstelle ergibt. Nunmehr werden 10% von diesen 100% abgezogen. Damit wird keine Vollzeitstelle als Berechnungsgrundlage der 80%igen-Finanzierung herangezogen, wodurch die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts nicht eingehalten werden. Darüber hinaus ist die Begründung der Kürzung der Stellenanteile in der Entgeltgruppe 14 nicht nachvollziehbar. Das Land trägt vor aus den Tätigkeitsberichten den Beschäftigungsumfang der Berufsgruppen Psychologin/Ärztin/Juristin ableiten zu können, was die Verringerung um 10% rechtfertigt. Sofern dies korrekt wäre, müsste das Land diese 10% bei dem Anteil der E 10 Stelle hinzufügen. Grundsätzlich ist die Darstellung aber nicht nachvollziehbar, weil aus den Tätigkeitsberichten der Träger der Umfang der Beschäftigung dieser Berufsgruppen nicht hervorgeht.

### Artikel 1, Nr. 3, c) i.V.m. der hinterlegten Tariftabelle

Die der Berechnung zugrunde liegende Tariftabelle ist eine reine Entgelttabelle und bildet nicht die vollständigen Personalkosten ab, die das Land Hessen genauso wie ein freier Träger zu finanzieren hat. Bei der bisherigen Personalkostentabelle des Landes Hessen, welche die Basis für die Förderung der freien Träger war, waren die üblichen Zuschläge sowie die Umlagen für die Zusatzversorgung enthalten. Bei der Berechnung der Pauschale nach dem TV-H hat das Land Hessen zwei wesentliche Bestandteile vergessen: Zum einen fehlt der Zuschlag für Kinder nach dem TV-H, mit dem das Land Hessen sich als besonders kinderfreundlich erweist, zum anderen die verpflichtenden Beiträge für die Zusatzversorgung. Für die Liga der Freien Wohlfahrtspflege sind die Aufnahme der Positionen Kinderzuschlag und Zusatzversorgung in die Berechnung der Förderpauschale unabdingbar.

Die Anwendung der Stufe 5 der jeweiligen Entgeltgruppe erachten wir als sachgerecht, um die Personalzusammensetzung bestehend aus langjährig beschäftigten und ggf. neu einzustellenden Mitarbeitenden zukünftig zu berücksichtigen. Positiv ist die gesetzlich vorgesehene Tarifsteigerung, die bisher nicht vorhanden war. Diese wird aber durch die Stichtagsregelung zum 1. Januar bei den Trägern zeitverzögert im Folgejahr umgesetzt. Aus Gleichbehandlungsgründen fordert die Liga der Freien Wohlfahrtspflege eine Tarifierhöhung bereits im laufenden Jahr entsprechend dem jeweiligen Stichtag vorzunehmen. Im Jahr 2012 ist der Stichtag der 1. März 2012. Da der Bewilligungsbescheid in der Regel erst im letzten Quartal eines Jahres ergeht, wäre die Einbeziehung des aktuellen Tarifs unproblematisch.

### Zur Begründung:

Einen Grund für die Notwendigkeit einer Veränderung sieht das Land in der Steigerung der Förderpauschale gemäß Landespersonalkostentabelle in Höhe von 18%



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden  
Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74  
info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

im Jahre 2010. Dies nimmt die Landesregierung zum Anlass für eine 23%ige Senkung der Förderpauschale und fällt damit weit unter den Betrag aus dem Jahre 2006, basierend auf der Personalkostentabelle des Landes für das Jahr 2004 (vormals 65.333,76 €). Die plakativ dargestellte Erhöhung um 18% der Förderpauschale ist eine schlichte Nachholung der seit 2004 nicht fortgeschriebenen Landespersonalkostentabelle.

Warum jedoch noch nicht einmal mehr der gemäß der Personalkostentabelle 2004 mit 65.333,76 € kalkulierte Betrag einschlägig sein soll, ist nicht annähernd nachvollziehbar.

In der Zwischenzeit erfolgte Vergütungserhöhungen wurden bei den freien Trägern aus Eigenmitteln bestritten. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in den Jahren 2006 bis 2009 keinesfalls überwiegend eine Förderung in Höhe von mehr als 80% erhalten haben. In der Gesetzesbegründung wird unterstellt, die freien Träger könnten mit der Erhöhung der Personalkostentabelle nunmehr auf eine über 100%ig Förderung kommen. Selbst wenn dies in wenigen Einzelfällen vorgekommen sein sollte, kommt es zur bisher schon gesetzlich vorgesehenen Rückerstattung.

Dass die vom Land Hessen mit der 23%igen Absenkung errechnete Förderpauschale auch inhaltlich unhaltbar ist, ergibt sich auch aus den oben genannten nicht einbezogenen Personalkostenbestandteilen. Ebenso ergibt sich dies aus den dem Land Hessen vorliegenden Personal- und Sachkosten der freien Träger. Die Ermittlung der Kosten einer durchschnittlichen Personalstelle im Ländervergleich ist daher unseres Erachtens irreführend. Der angeführte Durchschnittsbetrag in Höhe von ca. 55.000,- € ist weder belegt noch transparent und nachvollziehbar erläutert. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bittet um Offenlegung der zugrundeliegenden detaillierten Berechnung. Eine Durchschnittsberechnung sagt zudem nichts über die Einhaltung der vorgegebenen Förderhöhe von mindestens 80% - bezogen auf das Land Hessen- aus.

## Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege:

Wie bereits erwähnt, zählen der Kinderzuschlag und die Umlagen für die Zusatzversorgung zu den notwendigen Personalkosten der Träger. Diesem Sachverhalt hat auch das Land mit der Förderung auf Basis der Personalkostentabelle des Landes bisher entsprochen.

Nach Einbezug dieser tariflichen Personalkostenbestandteile sowie einer zugrunde gelegten 100% igen Beratungspersonalstelle ergibt sich im Vergleich zum Gesetzesentwurf nach unseren Berechnungen eine Förderpauschale in Höhe von 75.516,35 Euro (s. Anlage: Gegenüberstellung der Eigenberechnung der Liga mit der Berechnung des Landes).

Dieser Betrag ist nach Auffassung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege zwingend erforderlich, um bei der Umstellung auf den TV-H der höchstrichterlichen Rechtsprechung nachzukommen.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass durch die Anrechnung der Ärzte/innen in Hessen die zur Verfügung stehenden Beratungskapazitäten eingeschränkt sind. Die Verbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege decken seit Jahren mit Eigenmitteln den darüber hinaus bestehenden Beratungsbedarf. Gleichzeitig sind die Beratungsbedarfe durch die Einführung des § 2a SchKG, durch die Veränderungen des SGB



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

II sowie die Beratungsbedarfe auf Grund der Präimplantationsdiagnostik gestiegen und werden durch das geplante Bundeskinderschutzgesetzes – ohne personellen oder finanziellen Ausgleich - weiter steigen. Die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehene beabsichtigte Kürzung der Pauschale auf 61.999,84 Euro ist daher nicht akzeptabel.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Heuerding  
Stellv. Vorsitzende Liga Arbeitskreises 5 (Kinder, Jugend, Frauen und Familie)



**Diakonie** 



**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim